



Schutzkonzepte für Veranstaltungen Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit BAG

COVID-19: Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020

Stand: 2. Juni 2020

1 Einleitung

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie z. B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

2 Allgemeine Vorgaben

Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept¹ für Einrichtungen und Betriebe unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.

- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe² berücksichtigen.

¹ <https://backtowork.easygov.swiss/>

² <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

- Zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte für andere Bereiche müssen mitberücksichtigt werden.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.

3 Spezifische Vorgaben

Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden. Nachfolgend sind die drei Möglichkeiten beschrieben, nach der eine Veranstaltung organisiert werden:

3.1 Distanzregeln werden eingehalten

Das Einhalten der Distanzregel von zwei Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Dabei gilt:

- Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von zwei Metern zueinander einhalten können.
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz von zwei Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

3.2 Schutzmassnahmen werden eingehalten

Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situation nicht möglich sein, zum Beispiel aus betrieblichen Gründen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen (Tragen von Hygienemasken oder Anbringen von geeigneten Abschränkungen) anzuwenden. Dabei gilt:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert alle Personen zur Umsetzung der Schutzmassnahmen, insbesondere zur korrekten Verwendung der Hygienemasken.
- Dabei tragen entweder alle Personen eine Hygienemaske (z. B. bei Veranstaltungen mit stehenden Personen oder bei voll besetzten Sitzreihen)
oder

- Sitzplätze sind voneinander durch geeignete Abschränkungen getrennt (z. B. Kino, Theater).
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

3.3 Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt Folgendes:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von zwei Metern.
- Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
- Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App, etc.)
- Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten gewährleistet ist. Bei Konzerten kann z. B. der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsraum wo möglich in markierte Sektoren unterteilt werden.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

Adressänderung / Umzug

Nutzen Sie die Onlinedienste, um uns Ihre Adressänderung bekanntzugeben. Beachten Sie, dass allenfalls zusätzliche Unterlagen per Post eingereicht werden müssen.

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt auf die richtige Seite

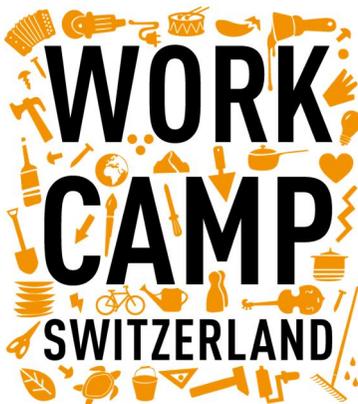


Einwohnerregisterstelle

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis **22. Juni 2020** schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

Gesuchsteller	Paul Mathis-Hurschler, Boden 1, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Ersatzneubau Jauchegrube, Abbruch bestehende Jauchegrube
Zonen	Landwirtschaftszone
Ort	Parzelle Nr. 861, Boden 1, GB Engelberg
Schutzgebiete	Landschaftsschutzgebiet
Naturgefahren	RSI
Gesuchsteller	Gaudenz Zemp und Miriam Lüthy Zemp, Stutzhöhe 8, 6005 St. Niklausen
Bauvorhaben	Wohnraumerweiterung Ferienhaus
Zonen	W2B
Ort	Parzelle Nr. 296, Schwandstrasse 27, GB Engelberg
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au



Ferien in der Schweiz – Anpacken statt Kofferpacken

Freiwilligenarbeit in ökologischen,
sozialen oder kulturellen
Projekten

www.workcamp.ch

Wir beraten dich gerne
persönlich: 043 317 19 30 –
info@workcamp.ch

Wohl von schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen steht immer im Zentrum

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Obwalden erklärt in einem kompakten und anschaulich gestalteten Flyer ihre Aufgaben. Er soll helfen, Ängste und Hemmschwellen gegenüber der Behörde abzubauen.



Die Situation ist beklemmend: Ein Kind wird von den eigenen Eltern systematisch schikaniert, abgewertet oder gar geschlagen. Wer hilft? Oft schliesst das nahe Familienumfeld oder die Nachbarschaft in einer solchen Situation die Augen, statt zu helfen. Man möchte sich nicht einmischen. Aus Sicht des betroffenen Kindes kann diese Hemmung verheerend sein.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB hat die Aufgabe, gefährdeten Kindern und deren Eltern zu helfen. Damit sie aktiv werden und Hilfe organisieren kann, muss eine Gefährdungsmeldung vorliegen. Für die KESB ist eine Gefährdungsmeldung der Auftrag, das Kindeswohl zu überprüfen.

In einem kompakten Flyer informiert die KESB anschaulich, wie sie arbeitet, wie sie bei einer Gefährdungsmeldung vorgeht und was die Betroffenen zu erwarten haben. Wer eine Gefährdungsmeldung einreichen möchte, kann sich zuvor unverbindlich telefonisch bei der KESB melden und beraten lassen. Möglicherweise ist auch ohne behördliche Beteiligung Hilfe möglich. Die KESB verfolgt bei der Intervention immer dem Grundsatz: So früh wie möglich, so viel wie nötig, so wenig wie möglich.

Der neue KESB-Flyer liegt seit ein paar Monaten bei den Gemeindekanzleien, Beratungsstellen und Arztpraxen im Kanton Obwalden auf. Er enthält konkrete und nützliche Informationen die mithelfen, Hemmungen abzubauen, zum Wohle der Kinder mit der KESB in Kontakt zu treten. Denn eines ist klar: Schutzbedürftige Kinder sind auf mutige Mitmenschen angewiesen, die nicht tolerierbare Zustände melden. Und dies gilt nicht nur für Kinder, sondern auch für hilfsbedürftige Erwachsene.